

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das neue Disziplinarstrafrecht

Die letzte Novelle zum Militärstrafgesetz, die das Datum des 5. Oktober 1967 trägt, hat — neben zahlreichen andern Neuerungen — namentlich auch an den Bestimmungen des militärischen Disziplinarstrafrechts verschiedene grundsätzliche Änderungen vorgenommen, die seither die ganze «Kaskade» der Ausführungs- und Vollzugsvorschriften durchlaufen haben: vom Bundesgesetz über die Verordnung des Bundesrats bis hinunter zum Dienstreglement der schweizerischen Armee. Nachdem heute mit dem Nachtrag Nr. 1 zum Dienstreglement die letzten Vollzugsvorschriften erlassen sind und gedruckt vorliegen, verfügt die Armee über ein in wesentlichen Punkten ergänztes und modernisiertes neues Disziplinarstrafrecht, das einer näheren Betrachtung wert ist.

Vorerst dürfte eine Klärung der Begriffe geboten sein. Um was handelt es sich beim Disziplinarstrafrecht? Hier ist davon auszugehen, dass sich das schweizerische Militärstrafgesetz im wesentlichen in zwei Bücher gliedert: das erste enthält das eigentliche Militärstrafrecht und das zweite die Disziplinarstrafordnung. Das *Militärstrafrecht* umschreibt die kriminellen Strafbestände, legt hiefür die einzelnen Strafandrohungen fest und umschreibt die allgemeinen Grundsätze für die Anwendbarkeit des Gesetzes. In der *Disziplinarstrafordnung* werden dagegen die strafrechtliche Behandlung von Disziplinarfehlern geregelt, die Disziplinarstrafen und -massnahmen, sowie die Zuständigkeiten und Strafbefugnisse festgelegt und das Disziplinarverfahren vorgeschrieben.

Im Gegensatz zum kriminellen Militärstrafrecht, in welchem die Verbrechen und Vergehen unter Strafe gestellt werden, ist das Disziplinarstrafrecht ein blosses *Übertretungsstrafrecht*, dessen Handhabung — die sogenannte Disziplinarstrafgewalt — grundsätzlich in der Hand der *Truppenkommandanten* und nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit liegt. Dem Disziplinarstrafrecht unterliegen:

- a) die *eigentlichen Disziplinarfehler*. Solche liegen dann vor, wenn den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwidergehandelt wird, sofern dabei nicht ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde.
- b) die «*Leichten Fälle*», die bei rund 50 Straftatbeständen des Militärstrafgesetzes ausdrücklich vorbehalten sind, und die disziplinarisch bestraft werden. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch «*leichte Fälle*» von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr. Als «*leicht*» gilt ein Fall vor allem dann, wenn das Verschulden gering und das verletzte dienstliche Interesse (der sogenannte «*deliktische Erfolg*») nicht von besonderer Bedeutung ist.